

Bewerbungsbedingungen

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise zum Vergabeverfahren	2
1.1	Gegenstand der Auftragsvergabe	2
1.2	Auftraggeber	2
1.3	Bieterfragen	2
1.4	Ansprechpartner für sonstige Auskünfte.....	2
1.5	Bereitstellung der Vergabeunterlagen	2
1.6	Verfahrensart	2
1.7	Aufteilung nach Losen	2
1.8	Nebenangebote.....	2
1.9	Verfahrensablauf.....	3
2	Angebotsabgabe	3
2.1	Form und Frist der Angebotsabgabe	3
2.2	Vorzulegende Unterlagen	3
2.3	Vollständigkeit, Erfüllung der Vorgaben.....	3
2.4	Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme des Angebots.....	3
2.5	Mehrere Hauptangebote	3
2.6	Verfahrenssprache	4
2.7	Eigenerklärungen.....	4
2.8	Bietergemeinschaften	4
2.9	Unterauftragnehmer	4
2.10	Verbundene Unternehmen.....	4
2.11	Eignungsleihe	5
2.12	Aufklärungspflicht	5
3	Angaben zur Eignung.....	5
4	Sonstige Hinweise	5
4.1	Vergütung Angebotserstellung	5
4.2	Vertragsbestandteile	5
4.3	Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen	5
4.4	Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen.....	5
4.5	Ungewöhnlich niedrige Angebote.....	6
4.6	Sonstiges	6
5	Vertragslaufzeit.....	6
6	Prüfung und Wertung der Angebote	6
6.1	Prüfung	6

6.2	Wertungskriterien	7
7	Bestandteile der Vergabeunterlagen	7

1 Allgemeine Hinweise zum Vergabeverfahren

1.1 Gegenstand der Auftragsvergabe

Ziel des Vergabeverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung mit einem Bieter, der die Herstellung von mindestens drei bis maximal sechs Ausstellungen in unterschiedlichen Formaten, Materialien und Auflagen, dazugehöriger Begleitmedien in den Jahren 2023 bis 2025 sowie die Lagerhaltung und Übernahme von Vertriebsdienstleistungen bis einschließlich 2027 übernimmt.

1.2 Auftraggeber

Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
Kronenstraße 5, 10117 Berlin

1.3 Bieterfragen

Fragen zur Angebotserstellung und zu den Vergabeunterlagen können schriftlich unter folgender E-Mailadresse gestellt werden: verwaltung@bundesstiftung-aufarbeitung.de

Alle Fragen und Antworten werden anonymisiert und zeitnah unter folgendem Link für alle Bieter veröffentlicht: <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/stiftung/ausschreibungen-und-stellenangebote>

Der Fragenkatalog bleibt für die gesamte Angebotsphase online und wird letztmalig am 31.05.2023 aktualisiert. Fragen sind rechtzeitig vorher zu stellen.

Fragen, die nicht rechtzeitig eingehen, werden grundsätzlich nicht beantwortet.

Konkretisieren die Antworten des Auftraggebers auf Bieterfragen die Vergabeunterlagen, werden die Antworten Bestandteil und Gegenstand der Vergabeunterlagen. Maßgeblich sind jeweils die zeitlich letzten Antworten des Auftraggebers.

1.4 Ansprechpartner für sonstige Auskünfte

Ansprechpartner beim Auftraggeber für sonstige Auskünfte sind ausschließlich:

Frau Aileen Leuendorf und Frau Sandra Röhrke (verwaltung@bundesstiftung-aufarbeitung.de).

Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

1.5 Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Unter folgender Adresse können die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden: <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/stiftung/ausschreibungen-und-stellenangebote>

1.6 Verfahrensart

Öffentliche Ausschreibung nach Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

1.7 Aufteilung nach Losen

Eine Aufteilung in Fach- oder Mengenlose ist nicht vorgesehen. Eine solche Unterteilung wäre unwirtschaftlich.

1.8 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.9 Verfahrensablauf

Die eingegangenen Angebote werden bis zum Zeitpunkt der Öffnung nach Ablauf der Angebotsfrist unter Verschluss gehalten.

Bei Verhandlungsvergaben behält sich der Auftraggeber gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 UVgO vor, den Zuschlag auch ohne zuvor verhandelt zu haben auf ein Angebot zu erteilen.

Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bieter unverzüglich über die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens einschließlich der Gründe dafür.

Folgender Terminplan ist festgelegt:

Absendung der Auftragsbekanntmachung	03.05.2023
Letzte Aktualisierung des Fragenkataloges	31.05.2023
Ende der Angebotsfrist:	31.05.2023, 12:00 Uhr
Zuschlagserteilung spätestens	16.06.2023
Unterrichtung unterlegener Bieter gemäß § 46 UVgO spätestens	16.06.2023
Angebotsbindefrist:	16.06.2023

2 Angebotsabgabe

2.1 Form und Frist der Angebotsabgabe

Die Angebote sind bis zum 31.05.2023, 12:00 Uhr (Eingang beim AG) per Mail , rechtsverbindlich unterschrieben und mit dem Kennwort „Ausschreibung Herstellung zeithistorischer Ausstellungen, inklusive Vertriebsdienstleistungen“ an verwaltung@bundesstiftung-aufarbeitung.de zu übermitteln.

Die Angebote sollen alle geforderten Preise, Angaben und Erklärungen enthalten.

2.2 Vorzulegende Unterlagen

- Ausgefülltes Formular „Preistabelle“ (Angebot)
- Unterschriebene Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
- Unterschriebene Lieferbedingungen

2.3 Vollständigkeit, Erfüllung der Vorgaben

Das Angebot muss vollständig sein, die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten sowie sämtliche in den Vergabeunterlagen dargestellten Vorgaben erfüllen. Alle Nebenkosten, die bei der Erbringung der Leistungen entstehen, müssen in der Preiskalkulation berücksichtigt sein, sofern sie in den Vergabeunterlagen nicht gesondert abgefragt werden.

Der Auftraggeber behält sich Nachforderungen nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 UVgO vor.

2.4 Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme des Angebots

Berichtigungen und Änderungen des Angebots sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig und unterliegen denselben Formerfordernissen wie das Angebot selbst. Bei Abgabe eines überarbeiteten Angebotes ist klarzustellen, in welchem Umfang das vorherige Angebot gültig bleibt. Aus der Klarstellung sollte eindeutig hervorgehen, dass es sich weder um ein weiteres Haupt- noch um ein Nebenangebot handelt.

Die Rücknahme eines Angebotes ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie hat in der gleichen Form wie die Angebotsabgabe zu erfolgen.

Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

2.5 Mehrere Hauptangebote

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, mehrere Hauptangebote abzugeben. Sollten dennoch mehrere Hauptangebote eingereicht werden, werden alle Angebote von der Wertung ausgeschlossen.

2.6 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Sämtliche Ausarbeitungen sind in deutscher Sprache zu erarbeiten und vorzulegen.

2.7 Eigenerklärungen

Soweit zum Nachweis der Eignung zunächst nur Eigenerklärungen verlangt werden, behält sich der Auftraggeber vor, in angemessenem Umfang ergänzende Unterlagen zu verlangen, soweit dies nach seiner Einschätzung erforderlich erscheint.

2.8 Bietergemeinschaften

Die Angebotsabgabe ist durch Einzelbieter und Bietergemeinschaften möglich, soweit die Bildung der Bietergemeinschaft kartell- und wettbewerbsrechtlich zulässig ist. Das Vorliegen der kartell- und wettbewerbsrechtlichen Voraussetzungen ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine

von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder mit postalischer Anschrift und unter Bezeichnung ihrer Vertretungsverhältnisse aufgeführt sind und ein von allen für die Durchführung des Vergabeverfahrens und Vertrages gegenüber dem Auftraggeber bevollmächtigter Vertreter bezeichnet ist,
- dass dieser Vertreter gegenüber dem Auftraggeber alle Mitglieder rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder für die Erfüllung sämtlicher vertraglichen Verpflichtungen als Gesamtschuldner haften,
- in der eine Kontonummer bei einem näher bezeichneten Kreditinstitut angegeben ist, auf die sämtliche Zahlungen des Auftraggebers mit befreiender Wirkung für alle am Vertrag Beteiligten geleistet werden können.

In Verträgen zwischen Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften sind die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

2.9 Unterauftragnehmer

Die Einschaltung von Unterauftragnehmern ist grundsätzlich zulässig, soweit sich aus den Vergabeunterlagen im Übrigen nichts anderes ergibt. Sofern ein Bieter oder eine Bietergemeinschaft Unterauftragnehmer einschaltet, tritt der Bieter als Generalunternehmer auf. Er haftet für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags.

Der Name und die Leistungen der Unterauftragnehmer sind im Angebot zu benennen.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen, sowie der Fachkunde und Leistungsfähigkeit der vorgesehenen Unterauftragnehmer die entsprechenden Erklärungen vom jeweiligen Unterauftragnehmer unterschreiben und mit Firmenstempel versehen zu lassen. Das gilt auch, wenn in den betreffenden Erklärungen keine Unterschriftenzeile vorgesehen ist.

Der Auftragnehmer bemüht sich bei der Einholung von Angeboten der Unterauftragnehmer regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Er verpflichtet sich, bei der Weitergabe von Lieferleistungen die VOL/B zum Vertragsbestandteil zu machen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem den Unterauftragnehmern – insbesondere hinsichtlich Gewährleistung, Vertragsstrafe, Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – keine ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

2.10 Verbundene Unternehmen

Die Angebotsabgabe durch verbundene Unternehmen ist grundsätzlich zulässig, soweit sich aus den Vergabeunterlagen im Übrigen nichts anderes ergibt.

Sofern ein Bieter oder eine Bietergemeinschaft verbundene Unternehmen einschaltet, tritt der Bieter als Generalunternehmer auf. Er haftet für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags.

Der Name und die Leistungen der verbundenen Unternehmen sind im Angebot zu benennen.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sowie der Fachkunde und Leistungsfähigkeit der vorgesehenen verbundenen Unternehmen die entsprechenden Erklärungen vom jeweiligen verbundenen Unternehmen unterschreiben und mit Firmenstempel versehen zu lassen. Das gilt auch, wenn in den betreffenden Erklärungen keine Unterschriftenzeile vorgesehen ist. Wir weisen darauf hin, dass bei Abgabe eines Angebotes, dieses bis zum Ende der Zuschlagsfrist bindend gültig sein muss.

2.11 Eignungsleihe

Im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft oder der Unterbeauftragung oder sonstigen Berufung auf die Leistungsfähigkeit eines Dritten (Eignungsleihe) können sich die Angaben und Erklärungen für die einzelnen Unternehmen ergänzen, um die insgesamt erforderliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

2.12 Aufklärungspflicht

Mit der Abgabe des Angebots verpflichten sich die Bieter, dem Auftraggeber alle für die Beurteilung des Angebots notwendigen zusätzlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. Der Auftraggeber behält sich vor, Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen, die den angemessenen Auskunftsbegehren in diesem Sinne nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig Folge leisten.

Bei Unklarheiten über das Angebot oder die Bieter behält sich der Auftraggeber vor, diese im Rahmen von Gesprächen nach § 9 Abs. 2 UVgO aufzuklären. Verhandlungen finden nicht statt. Für die Teilnahme an einem evtl. Aufklärungsgespräch wird keine Vergütung gewährt.

3 Angaben zur Eignung

Zum Nachweis der Eignung ist die beigefügte Eigenerklärung (nach UVgO) zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen unterschrieben mit dem Angebot einzureichen.

Der Auftraggeber weist auf seine Verpflichtung aus § 19 Abs. 4 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) hin, wonach bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung einzuholen ist.

4 Sonstige Hinweise

4.1 Vergütung Angebotserstellung

Für die Erstellung des Angebots und der ggf. geforderten Anlagen und Muster wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt. Die vollständigen Angebotsunterlagen sind auf Kosten des Bieters zu übersenden. Dem Angebot beigefügte Unterlagen, Muster usw. gehen, sofern nichts Anderes vereinbart, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.

4.2 Vertragsbestandteile

Die Vertragsbestandteile sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

4.3 Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen gem. § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind unzulässig und führen zum Ausschluss der Angebote der Beteiligten.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

4.4 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten,

Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

4.5 Ungewöhnlich niedrige Angebote

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, kann der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung verlangen. Kann der Auftraggeber nach der Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen.

4.6 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots. Das gilt insbesondere dann, wenn das Angebot die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters enthält.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind in den Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Im Angebot ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder vom Bieter oder anderen beantragt sind.

Sofern Nachweise oder Erklärungen gefordert sind, die ein Bieter eines europäischen Mitgliedstaates objektiv nicht beibringen kann, werden vergleichbare Nachweise oder Erklärungen nach dem Recht des Sitzes des Bieters anerkannt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind hierfür Übersetzungen vorzulegen, die durch einen amtlich vereidigten Übersetzer gefertigt wurden.

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden.

Jede Weitergabe oder Veröffentlichung (auch auszugsweise) der Vergabeunterlagen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist unzulässig.

Der Bieter hat auch nach Beendigung des Verfahrens über die ihm bekannt gewordenen vertraulichen Informationen des Auftraggebers Verschwiegenheit zu wahren. Bei Verzicht auf eine Angebotsabgabe oder für den Fall, dass das Angebot den Zuschlag nicht erhält, sind alle Vergabeunterlagen zu vernichten. Für das Vergabeverfahren gilt deutsches Recht.

Sofern ein Bieter bzw. eine Bietergemeinschaft zum Nachweis der Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen möchte, ist nachzuweisen, dass die für den Auftrag erforderlichen Mittel bei der Ausführung des Auftrags tatsächlich zur Verfügung stehen. Der Nachweis kann z. B. durch eine entsprechende unterschriebene Verpflichtungserklärung des Dritten erfolgen.

5 Vertragslaufzeit

Der Auftrag soll für die Herstellung von mindestens drei bis maximal sechs Ausstellungen in unterschiedlichen Formaten, Materialien und Auflagen, dazugehöriger Begleitmedien in den Jahren 2023 bis 2025, sowie die Lagerhaltung und Übernahme von Vertriebsdienstleistungen bis einschließlich 2027 abgeschlossen werden.

6 Prüfung und Wertung der Angebote

6.1 Prüfung

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Prüfung und Wertung, die sämtliche Anforderungen nach diesen Vergabeunterlagen erfüllen. Die Angebote werden hinsichtlich

- formaler Vollständigkeit und Richtigkeit,
- des Vorliegens von Ausschlussgründen,
- Eignung der Bieter,
- Angemessenheit der Preise sowie
- Wirtschaftlichkeit geprüft und bewertet.

Angebote werden insbesondere dann ausgeschlossen, wenn

- sie freibleibend sind

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters enthalten
- die Lagerhaltung und Übernahme von Vertriebsdienstleistungen bis einschließlich 2027 nicht beinhalten

6.2 Wertungskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Um den wirtschaftlichsten Wert der Leistung zu bestimmen, werden die folgenden Kriterien vom AG in absteigender Reihenfolge bewertet. Die Reihenfolge gibt die zuerkannte Bedeutung der einzelnen Kriterien an.

1. Lagerhaltung und Übernahme von Vertriebsdienstleistungen bis einschließlich 2027
2. Preis

Die Gewichtung für die Kriterien wird wie folgt festgelegt:

Lagerhaltung und Übernahme von Vertriebsdienstleistungen bis einschließlich 2027	Ausschlusskriterium
Gesamtpreis für die Herstellung	100%

Ermittlung Gesamtpreis: siehe Punkt 7 der Leistungsbeschreibung

7 Bestandteile der Vergabeunterlagen

- Diese Bewerbungsbedingungen
- Leistungsbeschreibung
- Ausgefüllte Preistabelle (Angebot)
- Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
- Lieferbedingungen
- VOL/B